

Verordnung über die Steuererleichterungen zugunsten von Unternehmen in den wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (Gesetz)¹,

verordnet:

Art. 1 Wirtschaftliche Erneuerungsgebiete

¹ Als wirtschaftliche Erneuerungsgebiete gelten Gruppen von Gemeinden, die aneinander grenzen und in Bezug auf die Wirtschaftsstruktur und den Arbeitsmarkt miteinander verbunden sind, in denen:

- a. ein besonderer Strukturanpassungsbedarf besteht, namentlich weil die Bevölkerungsentwicklung unter dem Landesmittel, das Einkommensniveau deutlich darunter und der Anteil industrieller Tätigkeit darüber liegen;
- b. die durchschnittliche Arbeitslosigkeit über dem Landesmittel liegt;
- c. sich die Beschäftigtenzahl im Vergleich zum Landesmittel ungünstiger entwickelt hat; oder
- d. starke Anzeichen bestehen, dass eine der Voraussetzungen der Buchstaben b und c innert kurzer Zeit erfüllt sein wird, namentlich die Entwicklungsaussichten in den wichtigsten Wirtschaftszweigen und den grössten Unternehmen ungünstig sind.

² Gebiete, deren Volkseinkommen deutlich über dem Landesmittel liegt oder die aufgrund ihrer hohen Zentralität ein besonderes Entwicklungspotential aufweisen, gelten jedoch nicht als wirtschaftliche Erneuerungsgebiete, auch wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

Art. 2 Festlegung der wirtschaftlichen Erneuerungsgebiete

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) berechnet, gestützt auf die Indikatoren gemäss Artikel 1 den Bevölkerungsanteil pro Kanton, der den wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten zugeordnet werden kann. Es teilt das Resultat den Kantonen mit.

² Das Departement legt die wirtschaftlichen Erneuerungsgebiete nach Anhörung der Kantone fest.

¹ SR 901.0

Art. 3 Voraussetzungen für die Gewährung und Umfang der Steuererleichterungen des Bundes

¹ Steuererleichterungen können industriellen Unternehmen und produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben in wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten für Vorhaben gewährt werden, die einen hohen Innovationsgrad, eine grosse Wertschöpfung sowie einen über die Grenze des Erneuerungsgebietes reichenden Absatzmarkt nachweisen. Diese Vorhaben müssen eine besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung aufweisen und dazu beitragen, dass im Unternehmen selber oder bei Zulieferanten und Partnern:

- a. neue Arbeitsplätze geschaffen werden; oder
- b. bestehende Arbeitsplätze so an die sich ändernden Gegebenheiten angepasst werden, dass sie langfristig erhalten bleiben.

² Die besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung eines Vorhabens bestimmt sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

- a. Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze innerhalb des wirtschaftlichen Erneuerungsgebietes;
- b. Ausmass der geplanten Investitionen innerhalb des wirtschaftlichen Erneuerungsgebietes;
- c. Umfang der bei Zulieferern oder Betrieben innerhalb des wirtschaftlichen Erneuerungsgebietes getätigten oder geplanten Einkäufe und Bestellungen oder nachgefragten Dienstleistungen;
- d. Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten und Bildungseinrichtungen, welche einen direkten Bezug zum geplanten Vorhaben aufweist.

³ Die Steuererleichterungen des Bundes entsprechen nach Art, Umfang und Dauer höchstens denjenigen, die der Kanton den Unternehmen gewährt.

⁴ Handelt es sich beim Gesuchsteller um einen produktionsnahen Dienstleistungsbetrieb und sind seine in der Schweiz getätigten Investitionen vergleichsweise gering, so gewährt der Bund Steuererleichterungen nur dann, wenn im Erneuerungsgebiet mindestens 20 Arbeitsstellen geschaffen werden. Die Höhe der vom Bund gewährten Steuererleichterung beträgt höchstens 50 Prozent. Ist das Vorhaben von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung, so kann der Bund in Ausnahmefällen eine weitergehende Steuererleichterung gewähren.

⁵ Steuererleichterungen werden nur gewährt, wenn im kantonalen Erleichterungsentcheid die Frist und die Modalitäten für die Nachzahlung missbräuchlich beanspruchter Steuererleichterungen festgelegt sind. Eine Steuererleichterung gilt namentlich dann als missbräuchlich beansprucht, wenn das Unternehmen:

- a. die Schlüsselemente des zuvor mit dem Kanton definierten Geschäftsplanes nicht umgesetzt hat, oder
- b. wenn es ein Vorhaben realisiert, dass massgeblich vom ursprünglichen Geschäftsplan abweicht.

Art. 4 Gesuch um Steuererleichterung

Das Gesuch um Steuererleichterungen ist an den betroffenen Kanton zu richten. Es hat einen Geschäftsplan samt dessen Beurteilung durch eine Bank oder einen unabhängigen oder als gleichwertig angesehenen Experten zu enthalten.

Art. 5 Antrag des Kantons

¹ Entscheidet der Kanton, dem gesuchstellenden Unternehmen eine kantonale Steuererleichterung zu gewähren, leitet er das vollständige Dossier mit seinem Entscheid und seinem Antrag auf Steuererleichterung des Bundes an des Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) weiter.

² Der Kanton hat

- a. dem SECO die Übereinstimmung seines Entscheides mit Artikel 23 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990² über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) zu bestätigen;
- b. dem SECO die für die Beurteilung des Gesuches notwendigen Angaben nach Artikel 3 einzureichen; und
- c. dafür zu sorgen, dass der nach Artikel 4 verlangte Geschäftsplan eine Schätzung der zu erwartenden Steuerersparnisse enthält.

Art. 6 Entscheid des Departements

Das Departement kann dem Gesuch ganz oder teilweise zustimmen. Es kann zur Sicherung des Vorhabens die Steuererleichterungen mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

Art. 7 Überwachung

¹ Das SECO überwacht die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen für die gewährten Steuererleichterungen gemäss Artikel 6. Der Kanton hat zu überprüfen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen gemäss Artikel 3 eingehalten werden und namentlich, dass eine Steuererleichterung nicht missbräuchlich beansprucht worden ist.

² Der Kanton erstattet dem SECO jährlich Bericht über die Höhe der steuerbaren Reingewinne, für die die direkte Bundessteuer nicht erhoben wurde.

³ Der Kanton liefert dem SECO die Daten zur Anzahl geschaffener Arbeitsplätze, zu den getätigten Investitionen sowie alle anderen Daten, die für die Evaluation der Auswirkungen der gewährten Steuererleichterungen als erforderlich erachtet werden.

² SR 642.14

